



Inhaltsverzeichnis

1. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.05.2015 Seite 1
2. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 12.05.2015..... Seite 6
3. Abstimmungsbekanntmachung zum Volksbegehren Massentierhaltung.....Seite 7
4. Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hohen Neuendorf am 15.11.2015..... Seite 8
5. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 55 „Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“ Seite 11
6. Öffentliche Bekanntmachung Kiesabbau Leegebruch SO II..... Seite 12

Protokoll

über die Sitzung der

**Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf
vom 28.05.2015**

Sitzungsraum: Rathausaal, 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:54 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Dr. Raimund Weiland
Schriftführerin: Yvonne Wendland

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Hartung, Klaus-Dieter Bürgermeister

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund CDU

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger SPD

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Klemppow, Marita Bündnis 90/
Die Grünen

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrle, Josef	SPD
Herr Apelt, Steffen	CDU
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian	FDP/ Freie Wähler
Frau Gossmann-Reetz, Inka	SPD
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim	Stadtverein
Herr Heider, Michael	CDU
Herr Hick, Manfred	DIE LINKE.
Herr Hohl, Stephan	SPD
Herr Hübner, Florian	CDU
Frau Kern, Christiane	CDU
Frau Leonhardt, Bianca	DIE LINKE.
Herr Lüdtke, Lukas	DIE LINKE.
Frau Marquardt, Annette	Stadtverein
Herr Matthes, Norbert	fraktionslos
Herr Przybilla, Marian	fraktionslos
Herr Reichert, Michael	CDU
Herr Rink, Matthias	CDU
Herr Schwanke, Matthias	Stadtverein
Herr Dr. Sukowski, Uwe	Bündnis 90/ Die Grünen
Herr Tornow, Lutz	SPD
Herr Wolff, Christian	CDU
Herr von Gizycki, Thomas	Bündnis 90/ Die Grünen

Fehlende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Frau Lindner, Jutta	SPD
	entschuldigt
Frau Scholz, Dr. Sylvia	DIE LINKE.
	entschuldigt
Herr Tschaut, Horst	FDP/ Freie Wähler
	entschuldigt

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

Nr. TOP

Vorlagen -Nr.

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse
6. Prüfung der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Herstellung der Wilhelm-Buchholz-Straße, von Bebauungsplangrenze bis Summter Straße, und der Summter Straße, von der Birkenwerderstraße bis zur Briesestraße, im Stadtteil Bergfelde **B 018/2015**
7. Erschließung der Waldemarstraße, Änderung im Bauabschnitt von der Einmündung Heinrich-Zille-Straße bis einschließlich zum Grundstück Waldemarstraße 5 a, im Stadtteil Hohen Neuendorf **B 019/2015**
8. Entwicklung eines Logos für die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf **B 021/2015**
9. Fortschreibung des Bürgerhaushaltes der Stadt Hohen Neuendorf **B 025/2015**
10. Benennung eines neuen Geschäftsführers der NHN Strom GmbH / GmbH & Co. KG **B 014/2015**
11. Benennung eines neuen Geschäftsführers der NHN Gas GmbH / GmbH & Co. KG **B 015/2015**
12. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Nummerierungen der Grundstücke Dornbuschweg neu ordnen **A 020/2015**
13. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Bundesleistungsstützpunkt „Leichtathletik“ für Hohen Neuendorf **A 021/2015**
14. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Freie Wähler und des Stadtverordneten Norbert Matthes - Missbilligung des Verhaltens von Bürgermeister Klaus-Dieter Hartung **A 023/2015**
15. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Lückenschlüsse Hohen Neuendorf - Hennigsdorf und Borgsdorf - Velten auf den Weg bringen **A 024/2015**
16. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Ergebnisse der vorzeitigen Bürgerbeteiligung beim B-Plan Wildbergplatz berücksichtigen **A 025/2015**
17. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Projekt Kulturbahnhof voranbringen **A 026/2015**
18. Antrag der SPD-Fraktion - Tempo 30 vor Kitas und Grundschulen **A 027/2015**
19. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
20. Bericht des Bürgermeisters

II. Nichtöffentliche Sitzung:**Nr. TOP** **Vorlagen -Nr.**

21. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
22. Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung Kunstrasen am Sportplatz Borgsdorf“
23. Vergabe der Bauleistungen für die Erschließung der Summter Straße zwischen Birkenwerderstraße (B 96a) und Briesestraße sowie der Wilhelm-Buchholz-Straße im Bereich Nr. 1 bis 18 im Stadtteil Bergfelde
24. Vergabe der Bauleistungen - Gewerk Elektroinstallationen: Umrüstung der Beleuchtungsanlagen auf LED in der Stadthalle Hohen Neuendorf
25. Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und den Umbau des Bahnhofgebäudes im Stadtteil Hohen Neuendorf Los 001.1 - Erweiterter Rohbau (Treppenhaus)
26. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
27. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich
28. Schließung der Sitzung

SITZUNGSERGEBNIS:**I. In öffentlicher Sitzung****1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Herr Dr. Weiland eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 18:30 Uhr und begrüßt alle Anwesenden recht herzlich. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 22 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Frau Klempnow, Frau Gossmann-Reetz und Herr Schwanke nehmen ab 18:33 Uhr an der Sitzung teil (**25 Stimmberechtigte**).

Herr Dr. Weiland weist aus einem gegebenen Anlass darauf hin, dass die Anträge der Fraktionen gemäß der Geschäftsordnung an die E-Mailadresse: antrag@hohen-neuendorf.de zusenden sind. Die Fraktionen müssen eigenverantwortlich das Funktionalisieren ihrer Technik sicherstellen.

Er hat die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob die Möglichkeit einer automatischen, elektronischen Eingangsbestätigung an den Einbringer besteht, damit dieser sicher gehen kann, dass sein Antrag fristgerecht eingereicht ist.

Bereits in der letzten Stadtverordnetenversammlung wurde bekannt gegeben, dass Frau Klempnow ihr Mandat als Stadtverordnete zum 31.05.2015 niederlegt und heute zum letzten Mal an einer Sitzung teilnimmt. Herr Dr. Weiland nutzt die Gelegenheit, um sich für die geleistete Arbeit herzlich zu bedanken und überreicht Frau Klempnow einen Kirschbaum.

Herr Hartung ergreift das Wort und dankt ihr ebenfalls für die jahrelange, gute Zusammenarbeit, auch im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, und überreicht einen Blumenstrauß.

2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Da die Niederschrift der letzten Sitzung nicht fristgerecht vorlag, wird die Bestätigung vertagt und auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung gesetzt.

3. Feststellung der Tagesordnung

Herr Hartung beantragt, die als Tischvorlage vorliegende nichtöffentliche Beschlussvorlage Nr. B 043/2015 auf die heutige Tagesordnung zu nehmen. Die Eilbedürftigkeit dieses Vergabebeschlusses ergibt sich aus der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A, § 10 Abs. 6. Demnach soll die Bindefrist nicht mehr als 30 Tage betragen. Die Submission fand am 19.05.2015 statt. Es war nicht möglich, die Beschlussvorlage fristgerecht auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Die nächste Sitzung findet erst nach der Bindefrist statt. Die Beschlussvorlage Nr. B 043/2015 wird erneut auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung stehen, um ordnungsgemäß geheilt zu werden.

Herr Dr. Weiland beantragt, den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:30 Uhr zu schließen, um die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte zu beraten.

Bedarf an einer Gegenrede zu diesem Antrag wird nicht angezeigt.

Herr Dr. Weiland stellt den Antrag von Herrn Hartung, die Beschlussvorlage Nr. B 043/2015 als neuen Tagesordnungspunkt 25 aufzunehmen, zur Abstimmung.

24 Jastimmen

0 Neinstimmen
0 Stimmenthaltungen

Somit wird die Beschlussvorlage Nr. B 043/2015 als neuer Tagesordnungspunkt 25 aufgenommen. Alle nachfolgenden Tagesordnungspunkte sind entsprechend neu zu nummerieren.

Herr Dr. Weiland stellt die Beendigung des öffentlichen Teils der Sitzung um 21:30 Uhr zur Abstimmung.

24 Jastimmen

0 Neinstimmen
0 Stimmenthaltungen

Der öffentliche Teil der Sitzung wird somit um 21:30 Uhr geschlossen.

Entsprechend der geänderten Tagesordnung wird verfahren.

4. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Wortmeldungen angezeigt.

5. Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse

Herr von Gizycki, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, gibt bekannt, dass Herr Oliver Jirka zukünftig Mitglied im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss sowie im Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschusses sein wird.

6. Prüfung der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Herstellung der Wilhelm-Buchholz-Straße, von Bebauungsplangrenze bis Summter Straße, und der Summter Straße, von der Birkenwerderstraße bis zur Briesestraße, im Stadtteil Bergfelde
Vorlage: B 018/2015**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in den §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1 a Abs. 2 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen (§ 125 Abs. 2 BauGB). In den Absätzen 4 bis 6 sind die Belange genannt, die bei der Herstellung der Erschließungsanlagen zu berücksichtigen sind und der Absatz 7 schreibt vor, dass diese öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen sind. Der § 1 a des Gesetzes berücksichtigt zudem ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.10.2009 bzw. in der Fortsetzungssitzung am 04.11.2009 die Erschließung der Wilhelm-Buchholz-Straße, von Bebauungsplangrenze bis Summter Straße, und der Summter Straße, von der Birkenwerderstraße bis zur Briesestraße, im Stadtteil Bergfelde beschlossen.

Im Vorfeld der Beschlussfassungen wurden die Anlieger im Rahmen von Anliegerversammlungen am 23.06.2009 über die geplanten Straßenbaumaßnahmen unterrichtet und ihnen war Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die im Anschluss an die Versammlungen insgesamt eingegangenen sieben abwägungsrelevanten Stellungnahmen von Anliegern wurden abgewogen und die Abwägungen zusammen mit dem Ausbau am 29.10.2009 bzw. am 04.11.2009 beschlossen. Mit der Durchführung der Maßnahmen soll nach öffentlicher Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen nunmehr Mitte des Jahres 2015 begonnen werden.

Da sich die herzustellenden Straßen aber außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes befinden und somit auch eine Abwägung hinsichtlich der Belange der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1 a Abs. 2 BauGB erforderlich ist, sind die getroffenen Abwägungsentscheidungen im Sinne von § 125 Abs. 2 BauGB somit unvollständig.

Aufgrund der vom Bundesgesetzgeber für den Straßenbau vorgeschriebenen Beitragserhebungspflicht ist es lt. ständiger Rechtsprechung nicht nur zulässig, sondern auch geboten, derartige Verfahrens- bzw. Formfehler, z. B. durch Nachholen eines fehlenden Ratsbeschlusses, zu heilen (vgl. § 126 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG-).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Prüfung der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1 a Abs. 2 BauGB für die Herstellung der Wilhelm-Buchholz-Straße, von Bebauungsplangrenze bis Summter Straße, und der Summter Straße, von der Birkenwerderstraße bis zur Briesestraße, im Stadtteil Bergfelde gemäß dem als Anlage beigefügten Prüfergebnis.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Anlage:

- Prüfung der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1 a Abs. 2 BauGB für die Herstellung der Wilhelm-Buchholz-Straße, von Bebauungspiangrenze bis Summter Straße, und der Summter Straße, von der Birkenwerderstraße bis zur Briesestraße, im Stadtteil Bergfelde

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24
Davon stimmberechtigt: 24
Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

7. Erschließung der Waldemarstraße, Änderung im Bauabschnitt von der Einmündung Heinrich-Zille-Straße bis einschließlich zum Grundstück Waldemarstraße 5 a, im Stadtteil Hohen Neuendorf Vorlage: B 019/2015

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 032/2014 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.04.2014 die Erschließung der Waldemarstraße von der Einmündung August-Bebel-Straße bis einschließlich zum Grundstück Waldemarstraße 5 a im Stadtteil Hohen Neuendorf beschlossen. Der Beschluss umfasste u. a. für den Bauabschnitt von der Einmündung Heinrich-Zille-Straße bis einschließlich zum Grundstück Waldemarstraße 5 a folgendes Bauprogramm:

- Mischverkehrsfläche in einer Breite von 3,50 m in *wasserdurchlässiger* Pflasterbauweise.

Im Rahmen der Weiterführung der Planung wurde festgestellt, dass aufgrund der ungünstigen Bodenversickerungsverhältnisse und des stark belegten unterirdischen Bauraumes in dieser nur 5 m breiten Teilstrecke der Waldemarstraße eine Vorortversickerung mittels sickerfähigem Betonsteinpflaster und einer Rohrrigole bautechnisch sehr aufwändig wäre.

Um eine geordnete Regenentwässerung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewährleisten, wurde alternativ die Herstellung der Mischverkehrsfläche mit Betonverbundstein und Entwässerungsrinne mit einer Regenwasserableitung in den südwestlich verlaufenden Teil der Waldemarstraße geplant und ausgeschrieben. Die Kosten sind vergleichbar.

Mit dem o. g. Ausbaubeschluss ist in Bezug auf die Art der Fahrbahnbefestigung ein über die Mindestvorgaben der satzungsmäßigen Merkmalsregelung (vgl. § 10 Erschließungsbeitragssatzung) hinausgehendes konkretisiertes Bauprogramm bestimmt worden. Da die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht die Erfüllung des beschlossenen Bauprogramms voraussetzt, ist jegliche Abweichung von diesem Bauprogramm aus Gründen der Rechtssicherheit bei der späteren Beitragserhebung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt, den Teil des Ausbaubeschlusses

Nr. B 032/2014, der den Bauabschnitt von der Einmündung Heinrich-Zille-Straße bis einschließlich zum Grundstück Waldemarstraße 5 a im Stadtteil Hohen Neuendorf betrifft, wie folgt zu ändern:

Mischverkehrsfläche in einer Breite von 3,50 m in Pflasterbauweise.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24
Davon stimmberechtigt: 24
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

8. Entwicklung eines Logos für die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf Vorlage: B 021/2015

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2013 fand ein breit angelegter Workshop zur demografischen Entwicklung in Hohen Neuendorf statt, bei dem Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft gemeinsam über die demografische Entwicklung des Siedlungsraums Hohen Neuendorf und Birkenwerder berieten. Im Zuge dessen wurde mit breiter Zustimmung als eine Maßnahme erarbeitet, einen modernen Außenauftritt für die Stadt zu entwickeln, um gezielt auch jüngere Menschen für den Lebensmittelpunkt Hohen Neuendorf zu begeistern und so einer gesellschaftlichen Überalterung aktiv entgegen zu wirken. Gleichzeitig sollte dieses Stadtbild dazu beitragen, über die Bevölkerungsstruktur langfristig stabile finanzielle Grundlagen für die Stadt zu schaffen. Im Zuge dessen hat die Stadtverwaltung in die Haushaltsberatungen 2014 erstmals den Vorschlag für die Erarbeitung eines modernen Corporate Designs für die Stadt Hohen Neuendorf eingebracht. Die Mittel hierfür wurden bisher seitens der Stadtverordnetenversammlung nicht freigegeben.

Der Internetauftritt der Stadt Hohen Neuendorf ist inzwischen weitgehend überarbeitet worden. Dabei kristallisierte sich heraus, dass die Einbindung eines neuen Logos als zentrales Element zur Ableitung einer Farb-, Bild- und Schriftsprache für die Weiterentwicklung des gesamtstädtischen Internetauftritts sinnvoll wäre. Darauf fußt auch die Ableitung einer modernen Bildsprache, z. B. für den Bürgerhaushalt, den Klimaschutz, Kulturveranstaltungen, die Stadtinformation usw., Projekte, mit denen sich viele Einwohner bereits inhaltlich identifizieren.

Die Nutzung des vorhandenen allgemein verfügbaren Logos kann gegenwärtig aus rechtlichen Gründen nicht eingeschränkt werden. Es wurde entwickelt und von der SVV dafür bestimmt, Vereinen, Privatpersonen, Firmen und Institutionen in der Stadt eine Möglichkeit der Identifikation mit der Stadt zu bieten. Es wird auch von der Stadtverwaltung für informelle Zwecke verwendet.

Zur eindeutigen Identifikation der SVV und der Verwaltung im Außenauftritt der Stadt sowie zur Sicherung einer ausschließlichen Verwendung für deren Belange, wird die kurzfristige Entwicklung eines dazu geeigneten neuen Logos für erforderlich gehalten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung mit der Erarbeitung eines neuen Logos, das ausschließlich für Belange der Verwaltung und der Stadtverordnetenversammlung Anwendung findet und beide im Außenauftritt eindeutig identifiziert.

Der Entwurf ist dem Stadtentwicklungsausschuss zur Beratung vorzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, den neuen Gestaltungsauftritt bis Ende des Jahres 2015 weiterzuentwickeln.

Die Mittel sind von der Verwaltung aus dem Haushalt 2015 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 25
Davon stimmberechtigt: 25
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 3
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

9. Fortschreibung des Bürgerhaushaltes der Stadt Hohen Neuendorf Vorlage: B 025/2015

Sach- und Rechtslage:

Der erstmalige Bürgerhaushalt für die Stadt Hohen Neuendorf war im Jahr 2014 mit 148 eingebrachten Vorschlägen und knapp 400 aktiv beteiligten Bürgerinnen und Bürger erfolgreich und erhielt allseits eine sehr positive Resonanz. Alle von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Vorschläge werden im Laufe des Jahres abschließend 2015 umgesetzt.

Der als „lernendes Verfahren“ konzipierte Ansatz zeigt in der Rückschau, dass weitere Wege der Bürgersprache gefunden werden sollten, um zeit- und ortsunabhängig Einspar- oder Investitionsvorschläge unterbreiten zu können und neue Zielgruppen über das Internet zu erschließen. Ferner lehrt die Erfahrung des Jahres 2014, dass der Weg, Vorschlagsammlung und Umsetzung der Vorschläge im selben Jahr sowohl aus Gründen der Ressourcenschonung als auch aus Gründen der Haushaltsklarheit nicht effektiv ist. In anderen Städten ist dieses Verfahren teilweise auf zwei bis drei Jahre angelegt.

Die Stadtverwaltung schlägt daher die Umstellung des Verfahrens auf einen Zwei-Jahres-Turnus vor. Dabei erfolgt im ersten Jahr die Vorschlagsammlung und die Beschlussfassung zu den bestplatzierten Vorschlägen durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Umsetzung der auf diese Weise durch Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung bestätigten Vorschläge erfolgt im Folgejahr. Somit ergäbe sich eine jährliche Vorschlagsammlung. Lediglich der Zeitraum der Umsetzung würde sich auf das Folgejahr verschieben.

Für das Jahr 2015 steht eine Summe in Höhe von 100.000,- Euro im Haushalt zur Verfügung. Für 2016 sollte der gleiche Betrag eingestellt werden.

Folgende Verfahrensweise wird vorgeschlagen:

Der Bürgerhaushalt wird in der Umstellungsphase als „Doppelhaushalt 2015/16“ konzipiert. Die Vorschläge aus der Bürgerschaft werden für beide Jah-

re gesammelt. Kurzfristig umsetzbare Vorschläge werden in 2015 bis zu einer maximalen Höhe von 100.000,- Euro umgesetzt. Weitere Vorschläge bis zu einer maximalen Höhe von 100.000,- Euro werden im Jahr 2016 realisiert.

Für die folgenden Jahre ergibt sich somit ein jährlicher Vorlauf in der Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Instrument Bürgerhaushalt über das Jahr 2015 hinaus fortzusetzen. Der jährliche finanzielle Rahmen wird auf 100.000,00 Euro festgelegt. Das Verfahren besteht in einer Vorschlagssammlung und Abstimmung in der Bürgerschaft und einer Umsetzungsbestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die für den Bürgerhaushalt bestehende Planstelle zu entfristen und auf 0,75 VbE anzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24
Davon stimmberechtigt: 24
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

10. Benennung eines neuen Geschäftsführers der NHN Strom GmbH / GmbH & Co. KG Vorlage: B 014/2015

Sach- und Rechtslage:

§ 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der NHN Strom Verwaltung GmbH regelt die Bestellung der Geschäftsführer. Die Geschäftsführung der NHN Strom Verwaltung GmbH erfolgt durch zwei Geschäftsführer. Seitens der Stadt und der E.DIS AG wird jeweils ein Geschäftsführer benannt. Dieser kann und muss auf Antrag der benennenden Partei bestellt und wieder abberufen werden.

Nach § 11 Abs. 2 des Konsortialvertrages Strom mit der E.DIS AG und § 6 des Gesellschaftsvertrags der NHN Strom Verwaltung GmbH & Co. KG übernimmt die NHN Strom Verwaltung GmbH zugleich die Geschäftsführung der NHN Strom GmbH & Co. KG.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2014 wurde Herr Hans Michael Oleck befristet bis zum 30.06.2015 als Geschäftsführer der NHN Strom Verwaltung GmbH benannt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Benennung eines neuen Geschäftsführers ab 01.07.2015.

Die Stadtverwaltung empfiehlt aufgrund seiner bislang gesammelten Erfahrungen auf diesem Gebiet die erneute Benennung des Fachbereichsleiters Herrn Hans Michael Oleck.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf benennt

Herrn Hans Michael Oleck – befristet bis zum 30.06.2016

als Geschäftsführer der NHN Strom Verwaltung GmbH und beauftragt den Bürgermeister, in der

Gesellschafterversammlung / Kommanditistenversammlung der Bestellung von Herrn Hans Michael Oleck zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24
Davon stimmberechtigt: 24
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

11. Benennung eines neuen Geschäftsführers der NHN Gas GmbH / GmbH & Co. KG Vorlage: B 015/2015

Sach- und Rechtslage:

§ 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der NHN Gas Verwaltung GmbH regelt die Bestellung der Geschäftsführer. Die Geschäftsführung der NHN Gas Verwaltung GmbH erfolgt durch zwei Geschäftsführer. Seitens der Stadt und der EMB wird jeweils ein Geschäftsführer benannt. Dieser kann und muss auf Antrag der benennenden Partei bestellt und wieder abberufen werden.

Nach § 11 Abs. 2 des Konsortialvertrages Gas mit der EMB und § 6 des Gesellschaftsvertrags der NHN Gas Verwaltung GmbH & Co. KG übernimmt die NHN Gas Verwaltung GmbH zugleich die Geschäftsführung der NHN Gas GmbH & Co. KG.

Mit Beschluss Nr. B 026/2014 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2014 wurde Herr Hans Michael Oleck befristet bis zum 30.06.2015 als Geschäftsführer der NHN Gas Verwaltung GmbH benannt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Benennung eines neuen Geschäftsführers ab 01.07.2015.

Die Stadtverwaltung empfiehlt aufgrund seiner bislang gesammelten Erfahrungen auf diesem Gebiet die erneute Benennung des Fachbereichsleiters Herrn Hans Michael Oleck.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf benennt

Herrn Hans Michael Oleck – befristet bis zum 30.06.2016

als Geschäftsführer der NHN Gas Verwaltung GmbH und beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung / Kommanditistenversammlung, der Bestellung von Herrn Hans Michael Oleck zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24
Davon stimmberechtigt: 24
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

12. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Nummerierung der Grundstücke Dornbuschweg neu ordnen Vorlage: A 020/2015

Herr Przybilla nimmt ab 19:15 Uhr an der Sitzung teil (26 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss an Hand von geeignetem Kartenmaterial den Trassenverlauf und die Grundstücksnummerierung des Dornbuschweges von der Bahnhofstraße bis zur Karl-Marx-Straße darzustellen. Es sollen Möglichkeiten zur Klarstellung der Nummernabfolge (z. B. Zusatztafeln an den Straßenschildern, Straßename auf den Nummernschildern o. ä.) aufgezeigt werden.

Begründung:

Die Nummerierung der Grundstücke im Dornbuschweg folgt keiner der sonst dafür üblichen Logik. Des Öfteren irren Besucher bei der Suche nach einer Hausnummer die Straße auf und ab. Rettungsfahrzeuge haben sich deswegen schon verspätet. Zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung besteht hier ein Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26
Davon stimmberechtigt: 26
Ja-Stimmen: 26
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

13. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Bundesleistungstützpunkt „Leichtathletik“ für Hohen Neuendorf Vorlage: A 021/2015

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Kosten beispielsweise für den Kauf und den Betrieb der Sportflächen auf dem „Kasernengelände Lehnitz“ - Gemarkung Borgsdorf - als Bundesleistungstützpunkt zu ermitteln. Zur Kostenbeteiligung soll Kontakt mit dem Deutschen Leichtathletikverband aufgenommen werden.

Begründung:

Nach Informationen des SV Electronic ist der DLV auf der Suche nach einem geeigneten Gelände für einen solchen Stützpunkt für den Bereich Berlin und Brandenburg. Das Sportgelände in der alten Kaserne wird als geeignet erachtet.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26
Davon stimmberechtigt: 26
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 21
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

14. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Freie Wähler und des Stadtverordneten Norbert Matthes - Missbilligung des Verhaltens von Bürgermeister Klaus-Dieter Hartung Vorlage: A 023/2015

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf missbilligt das Verhalten von Herrn Bürgermeister Klaus-Dieter Hartung beim „Kauf eines Hubrettungsfahrzeuges“ auf das Schärfste, insbesondere dass er den klaren Auftrag zu diesem Kauf im Zuge des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Januar 2015 (A 004/2015) nicht umgesetzt hat. Sie missbilligt seine wiederholte Weigerung, ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) für die Stadt Hohen Neuendorf zu beschaffen.

Die Stadtverordnetenversammlung spricht ihr Bedauern über das Verhalten des Bürgermeisters aus, da dies nicht mit einem sachgerechten Miteinander vereinbar ist, wie es für die Entwicklung unserer Stadt dienlich wäre.

Erneut fordert die Stadtverordnetenversammlung Herrn Bürgermeister Klaus-Dieter Hartung auf, den Antrag Nr. A 004/2015 zielorientiert und ohne Zeitverzögerung umzusetzen. Dazu muss er Wege aufzeigen, wie und wann der von der großen Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung gewollte Kauf eines Hubrettungsfahrzeuges, auch unter den inzwischen geänderten Rahmenbedingungen, zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung erwartet einen schriftlichen Bericht und erste Schritte zur Umsetzung in der Sitzung des Hauptausschusses im Juni 2015. Nach der Sommerpause ist im Hauptausschuss erneut schriftlich zum dann aktuellen Sachstand zu berichten. Die bestehende regelmäßige Berichtspflicht im Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss aus dem Beschluss vom 29. Januar 2015 bleibt davon unberührt.

Begründung:

Die Feuerwehr gehört zu den Pflichtaufgaben einer Stadt; sie dient der Sicherheit und dem Wohl aller Einwohner. Daher sind wir froh und stolz darauf, eine aktive und vielfältige Freiwillige Feuerwehr in unserer Stadt zu haben. Die Kameradinnen und Kameraden in den drei Löschzügen Hohen Neuendorf, Bergfelde und Borgsdorf, in der Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr und im Musikzug haben deshalb unsere Unterstützung verdient.

In ihrer Sitzung am 29. Januar 2015 hat die Stadtverordnetenversammlung mit großer Mehrheit die Stadtverwaltung (vertreten durch den Bürgermeister) beauftragt, unverzüglich ein Hubrettungsfahrzeug (allgemein bekannt unter dem Begriff Drehleiter) zu bestellen und sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit an der Sammelbestellung des Landes bei der Beschaffung der Löschfahrzeuge im Rahmen der Stützpunkfeuerwehrförderung zu beteiligen. Zuvor hatte die Stadtverordnetenversammlung im Herbst 2014 bereits die dafür notwendigen Mittel gegen den Widerstand des Bürgermeisters in den Haushalt 2015 eingestellt. Damit war der breite, politische Wille zur Anschaffung dieses Fahrzeuges dem Bürgermeister und seinen Mitarbeitern frühzeitig bekannt. Eine ggf. notwendige Prüfung hätte unverzüglich erfolgen können. Die Prüfergebnisse hätten somit auch frühzeitig der Stadtverordnetenversammlung bzw. den Ausschüssen zur weiteren Diskussion vorgelegt werden können. Dass die Verwaltung solche Bedenken bereits bei den Beratungen zum Haushalt 2015 hatte, zeigt ein Artikel des Kämmerers Ralf-Peter Hennig in den Nordbahn-Nachrichten vom 24. Januar 2015; dort Seite 7. Daher

wäre es die Pflicht des Bürgermeisters gewesen, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Januar 2015 - wenn nicht sogar schon die vorab erfolgte Haushaltsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung - förmlich zu beanstanden, wenn er denn rechtliche Bedenken gehabt hätte. Dies war offensichtlich nicht der Fall.

Wie Herr Bürgermeister Hartung nun in seiner Berichts- und Informationsvorlage Nr. BI A 004/2015 in der Sitzung des Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschusses am 23. April 2015 ausführt, sei er nicht in der Lage gewesen, die Bestellung bis zum gesetzten Termin beim Land zur Beteiligung an der Sammelbestellung (20. Februar 2015) auszulösen. Er habe nicht ausreichend Zeit zur Prüfung gehabt. Auch sieht er die Anschaffung nicht als erforderlich an und lehnt diese daher ab.

Hier sei aus dem Gutachten zum Gefahrenabwehrbedarfsplan (GAP) zitiert:

„Gleichwohl schließen sich die Unterzeichner der im GAP auf Seite 16 unter Ziffer 19 dargestellten Auffassung an, dass aufgrund des hohen, einsatztaktischen Wertes eines Hubrettungsfahrzeuges, insbesondere bei der Rettung gehbehinderter, gebrechlicher oder alter Menschen die Beschaffung eines solchen Fahrzeuges sinnvoll wäre, insbesondere unter Berücksichtigung des demographischen Wandels. Auch hier obliegt die Entscheidung, ob dieses höhere Qualitätsniveau für die Stadt Hohen Neuendorf gewünscht ist, ausschließlich den politischen Entscheidungsträgern der Stadt Hohen Neuendorf.“

Die Stadtverordnetenversammlung hat hierauf aufbauend mit ihrem Beschluss im Januar 2015 von ihrem demokratischen Entscheidungsrecht Gebrauch gemacht und dem Gutachten folgend ein Mehr an Sicherheit für die Einwohner der Stadt beschlossen. Nun muss die Stadtverordnetenversammlung feststellen, dass Herr Bürgermeister Hartung gemäß seinen Ausführungen in der Vorlage Nr. BI A 004/2015 diesen Beschluss nicht umgesetzt hat und somit gegen § 54 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf verstößt.

Die Frage der Erforderlichkeit ist mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung politisch beantwortet und sollte nicht vom Bürgermeister aus taktischen Erwägungen immer wieder in Frage gestellt werden. Insoweit stimmen wir mit dem Bürgermeister überein, der in einem Interview in den Nordbahn-Nachrichten vom 24. Januar 2015, Seite 3, selbst davor warnt, dass es unverständlich sei, wenn „wichtige Weichenstellungen für die Stadt auf dem Altar der parteipolitischen Macht geopfert werden oder wenn Politik nicht für, sondern auf Kosten der Menschen gemacht wird“. Dies gilt gleichermaßen für ihn selbst, denn die Sicherheit der Menschen in unserer Stadt und die ehrenamtliche Arbeit der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr dürfen nicht zum Spielball machtpolitischer Entscheidungen werden.

Wir erwarten, dass der Bürgermeister den demokratisch gefällten Beschluss zum Kauf eines Hubrettungsfahrzeuges endlich akzeptiert und sich künftig konstruktiv an die Umsetzung des politischen Willens der Stadtverordnetenversammlung unter den inzwischen weiterentwickelten Rahmenbedingungen ohne Wenn und Aber einbringt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 25
Davon stimmberechtigt: 25
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 4
Enthaltungen: 3
Ungültige Stimmen: 0
Nicht teilgenommen 1
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

**15. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Lückenschlüsse Hohen Neuendorf - Hennigsdorf und Borgsdorf - Velten auf den Weg bringen
Vorlage: A 024/2015**

Beschlusstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit dem Land in Verbindung zu setzen und für die Lückenschlüsse der Radwegeverbindungen Hohen Neuendorf - Hennigsdorf sowie Borgsdorf - Velten Lösungen zu erarbeiten, die innerhalb der nächsten Jahre umgesetzt werden können. Darüber ist in den Fachausschüssen (Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss sowie Finanzausschuss) zu berichten.

Begründung:

Der Radweg von Hohen Neuendorf über Stolpe nach Hennigsdorf weist nach der Umgestaltung des Kreisverkehrs am Ortsausgang nur noch eine kleine Lücke auf. Das Fahren auf der stark befahrenen Landesstraße ist jedem abzuraten. Der Weg durch Stolpe über grobes Kopfsteinpflaster ist ebenfalls unzumutbar.

Die Radwegeverbindung Borgsdorf - Velten existiert überhaupt nicht, obwohl mit dem Bernsteinsee ein attraktives Naherholungsgebiet, welches in Zukunft seine Attraktivität noch steigern wird, damit erschlossen würde. Auch hier sollte innerhalb der nächsten Jahre eine Lösung gefunden und umgesetzt werden. Da beides Verhandlungen auch mit dem Landesbetrieb Straßenwesen erfordert, wird es dafür seine Zeit brauchen. Umso dringender ist es, jetzt damit zu beginnen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26
Davon stimmberechtigt: 26
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 4
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

**16. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Ergebnisse der vorzeitigen Bürgerbeteiligung beim B-Plan Wildbergplatz berücksichtigen
Vorlage: A 025/2015**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 25
Davon stimmberechtigt: 25
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: verwiesen

Die Antragsvorlage Nr. A 025/2015 ist in den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss sowie in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen.

17. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Projekt Kulturbahnhof voranbringen
Vorlage: A 026/2015

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26
Davon stimmberechtigt: 26
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Nicht teilgenommen: 1
Abstimmungsverhalten: verwiesen

Die Antragsvorlage Nr. A 026/2015 ist in den Sozialausschuss verwiesen.

18. Antrag der SPD-Fraktion - Tempo 30 vor Kitas und Grundschulen
Vorlage: A 027/2015

Beschlusstext:

Die Verwaltung wird aufgefordert, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um vor den Kitas und Grundschulen in der Stadt Hohen Neuendorf, an denen noch keine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h gilt und die an einer Hauptverkehrsstraße liegen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen.

Begründung:

Der Bund ändert zur Zeit die rechtlichen Rahmenbedingungen für Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen vor Grundschulen und Kitas. Die Stadt Hohen Neuendorf sollte keine Zeit verlieren und dafür Sorge tragen, dass auch in diesen Fällen umgehend Tempo 30 gilt.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist dazu ein entsprechender Eintrag zu finden:

Vor Grundschulen und Kindergärten: Mehr Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen

<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/vor-schulen-und-kindergaerten-mehr-tempo-30-auf-hauptverkehrsstrassen.html?linkToOverview=js>

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26
Davon stimmberechtigt: 26
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 4
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

II. In nichtöffentlicher Sitzung

22. Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung Kunstrasen am Sportplatz Borgsdorf“
Vorlage: B 030/2015

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
Davon stimmberechtigt: 23
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

23. Vergabe der Bauleistungen für die Erschließung der Sumpter Straße zwischen Birkenwerderstraße (B 96a) und Briesestraße sowie der Wilhelm-Buchholz-Straße im Bereich Nr. 1 bis 18 im Stadtteil Bergfelde
Vorlage: B 031/2015

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
Davon stimmberechtigt: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

24. Vergabe der Bauleistungen - Gewerkelektroinstallationen: Umrüstung der Beleuchtungsanlagen auf LED in der Stadthalle Hohen Neuendorf
Vorlage: B 034/2015

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
Davon stimmberechtigt: 23
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

25. Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und den Umbau des Bahnhofsgebäudes im Stadtteil Hohen Neuendorf Los 001.1 - Erweiterter Rohbau (Treppenhaus)
Vorlage: B 043/2015

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
Davon stimmberechtigt: 23
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Protokoll

über die Sitzung des Hauptausschusses
der Stadt Hohen Neuendorf vom 12.05.2015

Sitzungsraum: Rathaussaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:22 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Matthias Rink gez.
Schriftführerinnen: Yvonne Wendland gez.

SITZUNGSERGEBNIS:

II. In nichtöffentlicher Sitzung

7. Vergabe zur Beschaffung eines Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystems (DMS)
Vorlage: B 028/2015

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 11
Davon stimmberechtigt: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

8. Bauvorhaben Sanierung und Umbau des Bahnhofsgebäudes im Stadtteil Hohen Neuendorf Vergabe von Bauleistungen: Los 4.1 - Metallbau- und Verglasungsarbeiten
Vorlage: B 029/2015

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 11
Davon stimmberechtigt: 11
Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

Hohen Neuendorf, den 27.05.2015

gez.

Matthias Rink

Vorsitzender des Hauptausschusses

Abstimmungsbehörde: Stadt Hohen Neuendorf
Gemeinde: Stadt Hohen Neuendorf
Stimmkreis: 8

Abstimmungs- bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer: 1
Eintragungsstellen: Stadt Hohen Neuendorf
Einwohnermeldeamt,
Zimmer 216
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

Eintragungszeiten: Montag 8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr – 14.30 Uhr
Dienstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr – 14.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
 - die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
 - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerrechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine Verschärfung des Immissionsschutzrechtes zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
 - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft wirksam zu begrenzen,

- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu stärken, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Holger Ackermann Philadelphiaer Str. 2 15859 Storkow (Mark), OT Groß Schauen	Marianne Frey Dorfaue Saalow 2 15838 Am Mellensee, OT Saalow
Jochen Fritz Hoher Weg 10 14542 Werder (Havel)	Dr. med. Knut Horst Finkenweg 1 14612 Falkensee
Axel Kruschat Inselhof 9 14478 Potsdam Ellen Schütze Kurzer Weg 1 A 16727 Oberkrämer, OT Bärenklau	PD Dr. Werner Kratz Himbeersteig 18 14129 Berlin Benjamin Raschke Hauptstraße 4 15910 Schönwald, OT Schönwalde
Inka Thuncke Dorfstraße 22 a 16866 Gumtow, OT Schönhagen	Dr. Wilhelm Schäkel Birkenallee 12 16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Hohen Neuendorf, den 09.06.2015

Die Abstimmungsbehörde

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

**Wahl
der hauptamtlichen Bürgermeisterin/
des hauptamtlichen Bürgermeisters
der Stadt Hohen Neuendorf
am 15.11.2015**

**Bekanntmachung der Wahlleiterin
vom 10.06.2015**

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Wahlen sowie Wahlzeit

Am Sonntag, 15.11.2015, finden die Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hohen Neuendorf in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt. Die etwa notwendig werdende Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hohen Neuendorf findet am Sonntag, 29.11.2015, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus (§§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

1.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens bis zum 10.09.2015 (66. Tag vor der Wahl)**, 12 Uhr, bei der Wahlleiterin der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf, Raum 320, schriftlich eingereicht werden.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

a) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer Bewerberin oder eines Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) als Wahlvorschlag einer **Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als Wahlvorschlag einer **Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,

d) als Wahlvorschlag einer **Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

e) Der Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** darf bei der Bezeichnung nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

2.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

2.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

2.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).

Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).

Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

3.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die/der Bewerber/in muss gemäß § 65 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die/der Bewerber/in muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Punkt 4).
- c) Die/der Bewerber/in muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die/der Bewerber/in in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

3.2 Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern

Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- einer der drei Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 BbgKWahlG erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger/innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG

4.1 Die/der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

4.2 Die/der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger (Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Punkt 4.2 gelten für mitgliederschäftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

4.3 Die/der Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

4.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

4.5 Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich min-

destens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

4.6 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die/der Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

5.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 18. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Gemeindevertretung durch mindestens eine/einen Gemeindevertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf durch mindestens eine/n Stadtverordneten/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Punkt 5.1.1 oder 5.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

5.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am heutigen Tag aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in der Gemeindevertretung vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.5 Weiterhin bedarf der Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, ebenfalls keiner Unterstützungsunterschriften.

5.2 Wichtige Hinweise

5.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach dem vorstehenden Punkt 5.1 von dem Erforder-

- nis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 56 Unterstützungsunterschriften von den im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 5.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis Mittwoch, 09.09.2015, 16:00 Uhr, bei der Wahlbehörde zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 5.3 Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 5.3.1 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf zur Verfügung gestellt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.
Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die/der Bewerber/in gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 5.3.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 5.3.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Stadt Hohen Neuendorf unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 5.3.4 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterstützung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 5.3.5 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 5.3.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, 07.09.2015, 16:00 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 5.3.7 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **10.09.2015, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am Dienstag, **15.09.2015**, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ort der Sitzung ist die Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

gez.
Caroline Braun

Wahlleiterin der Stadt Hohen Neuendorf
für die Kommunalwahlen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

Bebauungsplan Nr. 55 „Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 26.02.2015 mit Beschluss-Nr.: B 008/2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 55 „Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan wird wie folgt begrenzt (vgl. Anlage):

- im Norden durch die Waldfläche des Landschaftsschutzgebietes Westbarnim,
- im Osten durch die Grenze des Flurstücks 4/2 (Flur 1), Stand Februar 2015
- im Süden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Grundstücke an der Jägerallee Nr. 5 bis 15 und der Dianaallee 32, Stand Februar 2015
- im Westen durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Grundstücke entlang der Hubertusallee 50 bis 54, Stand Februar 2015.

Der Bebauungsplan ist in Anwendung des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann von jedermann in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich IV Bauamt während der Dienstzeiten eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Vorschriften für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
5. unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften über die Geltendmachung und Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, § 44 Abs. 4 BauGB, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

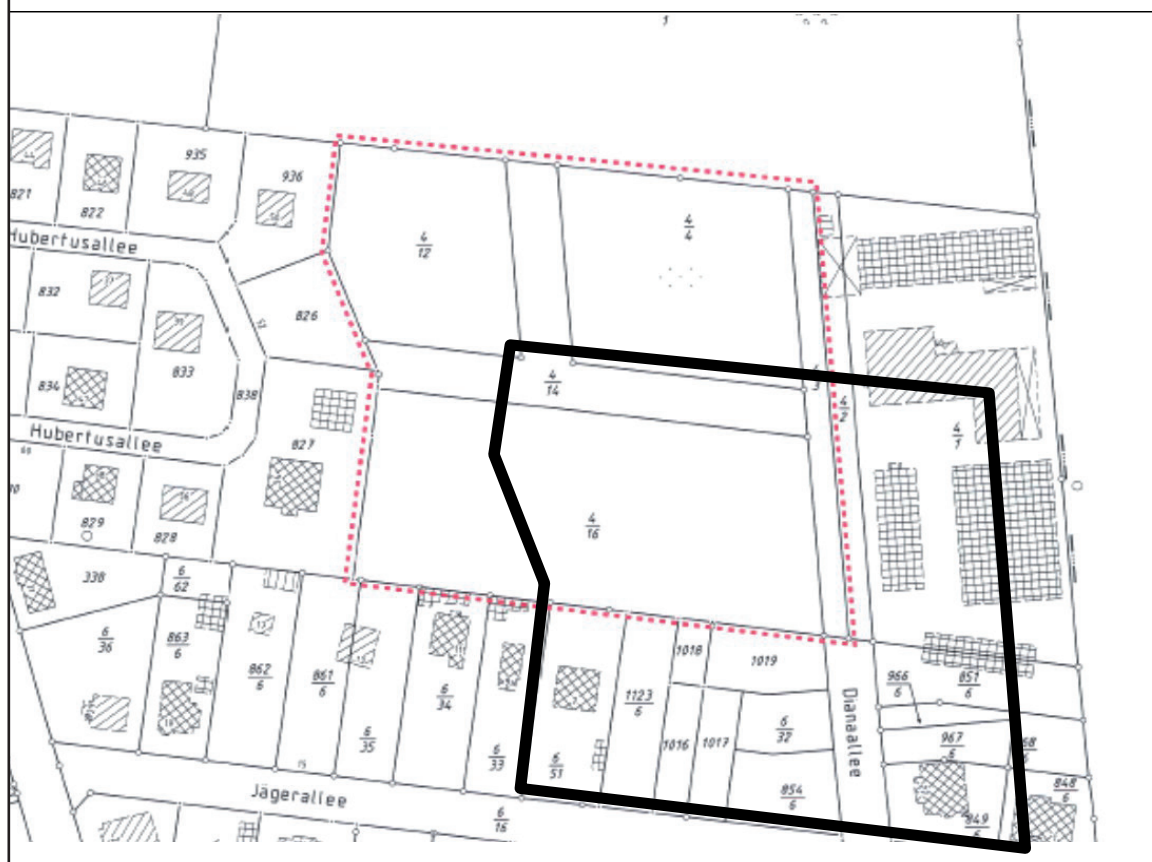
Hohen Neuendorf, den 08.06.2015

gez. Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Anlage: Plangebiet

Lageplan mit Darstellung des Plangebietes

Bebauungsplan Nr. 55: "Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf"



Öffentliche Bekanntmachung

Kiesabbau Leegebruch SO II Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG

Die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG betreibt zurzeit das Kiessandgewinnungsfeld Leegebruch SO I westlich der Ortslage Pinnow in der Gemarkung Borgsdorf. Der Betrieb soll westlich des jetzigen Feldes durch den Aufschluss der Kiessandlagerstätte Leegebruch SO II erweitert werden. Dabei verbleibt die Förderanlage auf dem jetzigen Standort.

Die Stadt Hohen Neuendorf hat den Vorhabenträger gebeten, frühzeitig im Stadium der Vorplanung die Öffentlichkeit über die beabsichtigte Planung und ihre Konfliktpotenziale zu informieren. Daher sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung hinsichtlich der Thematik Kiesabbau Leegebruch SO II eingeladen. Gemeinsam mit den Planungsbüros Gruppe Planwerk (Bauleitplanung) und Fugmann Janotta (Landschaftsplanung) werden die Planungen vorgestellt sowie Informationen zum zeitlichen Ablauf und abschließenden Rekultivierungsmaßnahmen, die nach Abschluss der Auskiesung erforderlich sind, gegeben. Den Bürgerinnen und Bürgern wird im Anschluss an die Präsentation der Planungen Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen oder Anregungen und Hinweise zur Thematik zu geben.

Die Informationsveranstaltung findet am Mittwoch, den 1. Juli 2015, um 18.00 Uhr in der Gaststätte Lindeneck, Hauptstraße 8, im Stadtteil Borgsdorf statt. Das voraussichtliche Ende der Veranstaltung ist zu 20.00 Uhr vorgesehen.

Hohen Neuendorf, den 09.06.2015

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Anlage: Plangebiet (Quelle: Google)



Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

Dienstag, 7. Juli 2015



Bürgermeister:	☎ 528 112
Sekretariat:	☎ 528 113
Bürgerservice:	☎ 528 116
Standesamt:	☎ 528 120
Bauamt:	☎ 528 122
Finanzservice:	☎ 528 124
Marketing u. Kommunikation:	☎ 528 145

AMTSBLATT für die Stadt Hohen Neuendorf

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf unter Telefon 0 33 03 / 528 0

Das Amtsblatt ist zu beziehen unter Telefon 0 33 01 / 59 63 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 €